



Ein Todesfall ist eingetreten – Was ist zu tun, woran ist zu denken?

Nach einem Todesfall müssen die Angehörigen bei verschiedenen Amtsstellen vorsprechen sowie innert kurzer Zeit eine Reihe von Entscheidungen treffen. Diese Situation ist oftmals neu, neben der emotionalen Belastung herrscht Unsicherheit.

Anhand vorliegender Ausführungen wollen wir versuchen, den Angehörigen beim Treffen von Entscheidungen und Anordnungen zu helfen.

Rechtlich verbindlich ist das Bestattungs- und Friedhofreglement 2012.

Roggwil, im November 2018

Inhaltsverzeichnis

Erste Schritte bei einem Todesfall	Seite 1
Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, Abdankungsfeier	Seite 2
Grabstätten, Grabmäler	Seite 3
Amtliche Siegelung des Nachlasses	Seite 4
Checkliste	Seite 5
Gebühren	Seite 6
Adressen- und Telefonverzeichnis	Seite 8

Erste Schritte bei einem Todesfall

Todesfall	Der Eintritt des Todesfalles ist dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt umgehend mitzuteilen. Dieser stellt zuhanden des Zivilstandsamtes eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim wird die Meldung durch die Verwaltung dieser Institution veranlasst.
Meldung an das Zivilstandsamt	Der Todesfall ist innert 48 Stunden beim zuständigen Zivilstandsamt anzumelden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein - wenn vorhanden) -, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis, Ehe- oder Geburtsschein, bei ausländischen Personen zudem Pass und Ausländerausweis mitzubringen. Verpflichtet zu dieser Meldung sind die Angehörigen der verstorbenen Person; sie können dazu auch eine Drittperson ermächtigen bzw. beauftragen.
Anordnung für die Bestattung	Für die zeitliche Festlegung der Abdankungsfeier und der Bestattung in der Kirche und auf dem Friedhof Roggwil, ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung Roggwil zuständig. Sie sorgt dafür, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Roggwil eine würdige Bestattung im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung erhält. Gemeinsam mit den Angehörigen werden die einzelnen Schritte der Abdankungs- und Bestattungsfeierlichkeiten besprochen und festgelegt. Wünsche können berücksichtigt werden, wenn dies das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Roggwil sowie der Terminplan zulassen. Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach dem eingetretenen Todesfall erfolgen.
Überführung des Verstorbenen	Die Überführung der verstorbenen Person muss durch die Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden. Das ausgewählte Bestattungsinstitut ist auch für das Einsargen und allenfalls Ankleiden der verstorbenen Person zuständig.

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle Roggwil. Personen, die zum Zeitpunkt des Sterbens Einwohner/in waren, ist die Aufbahrung in Roggwil kostenlos (siehe Seite 6/7). Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Erfolgt die Aufbahrung auswärts, tragen die Angehörigen allfällige Aufbahrungskosten.

Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, Abdankungsfeier

Öffnungszeiten Aufbahrungshalle	Bei Aufbahrungen ist die Aufbahrungshalle von 07.00 – 19.00 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich. Wird der Zugang nur für enge Angehörige gewünscht, wird die Türe durch den Friedhofgärtner abgeschlossen und die Angehörigen erhalten für diese Zeit einen Schlüssel, welcher ihnen den Zugang ermöglicht. Gärtnereien haben in beiden Fällen Zutritt zum Vorraum der Aufbahrungshalle, wo der Blumenschmuck deponiert werden kann.
Beisetzung Bestattungsfeier	Der Fachbereich Präsidial legt den Zeitpunkt und Ort in Absprache mit den Angehörigen fest. An Samstagen, Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.
Kirchengeläut	Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläut gemäss besonderer Vereinbarung mit den Kirchenbehörden. Eine stille Beisetzung kann gewünscht werden.
Orgelspiel	Das Orgelspiel wird durch das entsprechende Pfarramt organisiert.

Grabstätten, Grabmäler

- Urnenreihengrab** Die Asche einer kremierten Person wird in einer Urne auf einem neuen Grabplatz in der Reihe nach zeitlicher Abfolge der Erde übergeben. Spätere, weitere Urnenbeisetzungen sind möglich. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ab erster Beisetzung und ohne Verlängerungsmöglichkeit.
- Erdbestattungsgrab** Die nichtkremierte Leiche wird im Sarg in der Reihe nach zeitlicher Abfolge auf einem neuen Grabplatz der Erde übergeben. Spätere Urnenbeisetzungen sind möglich. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ab der Erdbestattung ohne Verlängerungsmöglichkeit.
- Gemeinschaftsgrab** Die Asche einer kremierten Person wird ohne Urne auf dem Gemeinschaftsgrabplatz der Erde übergeben. Auf dem Gemeinschaftsgrabplatz gibt es keine Grabmäler und keine individuellen Anpflanzungen.
- Familiengrab** Auf dem Familiengrabplatz erwerben Angehörige die von ihnen gewünschte Grösse einer Grabplatzfläche (kostenpflichtig für Einwohner und Auswärtige). Es dient der ganzen Familie als Ruhestätte. Somit sind mehrere Beisetzungen – auch mehrere Erdbestattungen nebeneinander möglich. Die Ruhedauer beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhedauer ist möglich, sofern es die Platzverhältnisse gestatten.
- Grabmäler** Die Errichtung und Abänderung von Grabmälern richtet sich nach den Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Roggwil. Der Fachinhaber Friedhofwesen ist zuständig für die Prüfung des Gesuches bzw. Erteilung der entsprechenden Bewilligung. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit den kompetenten Stellen der Einwohnergemeinde Roggwil Kontakt aufzunehmen.

Amtliche Siegelung des Nachlasses

Gesetzliche Bestimmungen	Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist.
Siegelungsorgan	Der Fachbereich Präsidual ist für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls zuständig.
Siegelungsprotokoll	<p>Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalien der verstorbenen Person - gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen - voraussichtlicher Vertreter der Erben - Vermögenswerte, Liegenschaften - vermutliche Erben - Letztwillige Verfügung vorhanden? (wenn ja Entgegennahme zuhanden der Testamentseröffnungsbehörde) - Erbvertrag vorhanden? - Ehevertrag vorhanden? - Vorempfänge und Schenkungen? - Unterschriften <p>Für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls wird eine Gebühr erhoben.</p>
Oberaufsicht	Für das Inventarverfahren hat das Regierungsstatthalteramt die Oberaufsicht.
Inventarverfahren	Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der/die Regierungsstatthalter/in dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit. Diese haben binnen 10 Tagen die Möglichkeit, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars unter Beizug eines Notars oder ein Erbschaftsinventar zu verlangen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, so ordnet das Regierungsstatthalteramt die Aufnahme des Steuerinventars an, sofern dies nicht schon von Amtes wegen erfolgt ist.
Ausnahmen, Verzicht	Auf die Errichtung eines Inventars kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Insbesondere wenn das Rohvermögen der verstorbenen Person und des überlebenden Ehegatten weniger als Fr. 100'00.00 beträgt.

Checkliste: was ist zu tun, woran ist zu denken?

zu erledigen	erledigt
Meldung des Todesfalls an den behandelnden Arzt oder Notfallarzt	<input type="checkbox"/>
Meldung an das zuständige Zivilstandsamt	<input type="checkbox"/>
Auftrag an das gewünschte Bestattungsinstitut	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit der Einwohnergemeinde/Fachbereich Präsidial	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit zuständigem Pfarramt	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Siegelungsprotokolls bei der Präsidialabteilung	<input type="checkbox"/>
Meldung an die AHV-Zweigstelle	<input type="checkbox"/>
Allenfalls Todesanzeige in Auftrag geben, Leidzirkulare erstellen lassen	<input type="checkbox"/>
Allenfalls Grabschmuck in Auftrag geben	<input type="checkbox"/>
Allenfalls Restaurant für Grebtessen reservieren	<input type="checkbox"/>
Meldung des Todesfalls an Bank, Post, Versicherungen, Pensionskasse usw.	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer betreffend Grabmal	<input type="checkbox"/>

Diese Checkliste ist weder abschliessend noch muss jeder Punkt in diesem Sinne erledigt werden. Sie soll den Angehörigen lediglich dazu dienen, bei einem Todesfall systematisch vorzugehen.

Gebühren

Bestattungskosten

Für verstorbene Einwohner/innen,

erbringt die Einwohnergemeinde Roggwil folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle in Roggwil (Art. 12 + 41)
- b) das Grabkreuz
- c) die Grabeinfassung inkl. Nebenarbeiten
- d) den Grabplatz (ausgenommen Familiengrab)

Grabaushub und Zudecken

Art. 38 Die Kosten für den Grabaushub sowie das Zudecken (darin enthalten ist der administrative Aufwand der Verwaltung) betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene	560.00	840.00
Erdbestattungsreihengrab für Kinder	450.00	650.00
Urnenreihengrab	220.00	330.00
Verlegen einer Urne in ein anderes Grab	65.00	100.00
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	220.00	330.00

Grabflächen/Platzgebühr

Art. 39 Die Kosten für Grabflächen betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Reihenumengrab	-	1'500.00
Reihengrab Erdbestattung	-	2'000.00
Reihengrab Kinder	-	1'500.00
Gemeinschaftsgrab	-	240.00
Familiengrab Erdbestattung und Urne pro m ²	1'000.00	1'500.00

Grabeinfassung/Nebenarbeiten

Art. 40 Die Kosten für Grabeinfassungen inkl. Nebenarbeiten betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattungsgrab	-	360.00
Urnengrab	-	320.00

Weitere Gebühren

Art. 41 Die weiteren Gebühren betragen für:

Leistung	Einwohner CHF	Auswärtige CHF
Aufbahrung in Roggwil pro Tag	-	35.00
Grabkreuz	-	70.00

Kremation

Art. 42 Die Kosten der Kremation und der Urne gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Gebührenpflicht

Art. 43 Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Adressen- und Telefonverzeichnis

Amtsstellen	Bestattungsamt (Fachbereich Präsidial) Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil www.roggwil.ch	Tel. 062 918 40 10 Fax 062 918 40 25
	Zivilstandskreis Oberaargau Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal www.pom.be.ch	Tel. 031 635 42 70 Fax 031 635 42 92
	Siegelungsamt (Fachbereich Präsidial) Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil www.roggwil.ch	Tel. 062 918 40 10 Fax 062 918 40 25
	Krematorium Geissbergstrasse 25, 4900 Langenthal	Tel. 062 922 81 21
	Friedhofgärtnerei Wehrli Schulhausstrasse 5, 4914 Roggwil	Tel. 079 422 99 20
Bestattungsinstitute	AHV-Zweigstelle Bahnhofstrasse 8, 4914 Roggwil www.roggwil.ch	Tel. 062 918 40 20
	Ruckstuhl Christian Melchnaustrasse 43, 4900 Langenthal www.ruckstuhl-bestattungen.ch	Tel. 062 923 95 05
Bildhauer	Lumen Bestattungsdienst, Lüscher Martin Gsteigweg 1, 4923 Wynau www.lumenbs.ch	Tel. 062 929 00 69
	Wyler & Co. Geissbergstrasse 16, 4900 Langenthal www.wylerstein.ch	Tel. 062 922 37 22
Ev.ref. Pfarrämter Roggwil	<u>Pfarramt I</u> Friedrich Sommer Stauwehrweg 15, 4852 Rothrist pfarramt-1@ref-kirche-roggwil.ch	Tel. 079 292 92 26
	<u>Pfarramt II</u> Rita Ungerer Moosackerstrasse 52, 4917 Melchnau pfarramt-2@ref-kirche-roggwil.ch	Tel. 062 927 10 04
Röm.-kath. Pfarramt	Pfarreisekretariat Schulhausstrasse 11a 4900 Langenthal langenthal@kathlangenthal.ch	Tel. 062 922 14 09
Todesanzeigen	Druckerei Schläfli AG Tavelweg 2, 4914 Roggwil	Tel. 062 929 16 60
	Anzeiger Langenthal und Umgebung Bahnhofstrasse 39, 4901 Langenthal www.anzeigerlangenthal.ch	Tel. 062 922 65 55
	BZ Langenthaler Tagblatt www.langenthalertagblatt.ch	Tel. 062 919 44 44

Vereinbarung über Bestattungswünsche

(Bitte gut lesbar oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
PLZ, Ort:	
Zivilstand:	
Konfession:	
Telefon P:	
Telefon G:	
Natel:	

Wünschen Sie eine Kremation?	
Wünschen Sie eine Erdbestattung?	
Wünschen Sie eine Aufbahrung in der Aufbahrungshalle Roggwil?	

Grabstätten (Bitte die gewünschte Grabstätte ankreuzen)

Urnenreihengrab (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnenfamiliengrab (Mietdauer 40 Jahre, Verlängerung der Ruhezeiten möglich)	<input type="checkbox"/>
Erdbestattungsgrab (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Erdbestattungsfamiliengrab (Mietdauer 40, Verlängerung der Ruhezeiten möglich)	<input type="checkbox"/>
Gemeinschaftsgrab	<input type="checkbox"/>
Urnenbeisetzung in bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab (hat aber keine Verlängerung der bestehenden Mietdauer der Grabstätte zur Folge)	<input type="checkbox"/>
Kindergräber (bis 12 Jahre) (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Kein Grab auf dem Friedhof Roggwil	<input type="checkbox"/>

Haben Sie spezielle Wünsche für die Abdankung? Wenn ja, welche?	
--	--

Haben Sie spezielle Wünsche für die Beisetzung? Wenn ja, welche?	
---	--

<u>Allfällige Kontakt- oder Bezugspersonen:</u> Name, Vorname: Adresse: Telefon-Nummer:	
--	--

Bemerkungen:

Die Gemeindeverwaltung Roggwil bestätigt den Empfang dieser Vereinbarung über die Bestattungswünsche.

4914 Roggwil, _____

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL
Bestattungswesen